

2055 037

19

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 694/62

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

der Frau Susi S. [REDACTED] geb. P. [REDACTED],
Avenue des S. [REDACTED],
B. [REDACTED] / Belgien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
in der Sitzung vom 20. April 1966 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Rustenberg,
Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 16. Juli 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagen-
frei; die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat die von der Klägerin in Folge
der Klage geltend gemachten Entschädigungsansprüche wegen
Schadens an Körper und Gesundheit als unbegründet angesehen.
Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil
über keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ent-
schieden worden sei, das Urteil vielmehr auf tatsächlicher
Würdigung des Einzelfalles beruhe.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete
sofortige Beschwerde, die nach § 220 Abs. 1 BGG zulässig ist,
ist unbegründet. Das Gericht ist der Auffassung, daß die bei
der Klägerin festgestellten Gesundheitsschäden lediglich
eine Minderung der allgemeinen Erwerbsfähigkeit von 20 %
verursachen. Der verfolgungsbedingte Anteil im Sinne der
abgrenzbaren Verschlimmerung betrage sogar nur 5 - 10 v.H.
Diese Feststellungen hat das Berufungsgericht aufgrund der

19

- 5 -

Urteile der Gutachten der Sachverständigen Dr. Rosen und Dr. Klein getroffen. Das von der Klägerin überreichte Gutachten von Dr. Stressemann hat das Berufungsgericht seiner Entscheidung nicht zugrundegelegt. Es hat hierbei vor allem berücksichtigt, daß der Sachverständige Dr. Stressemann anders als die Gutachter Dr. Rosen und Dr. Klein die Klägerin nicht gesehen habe. Für die Schätzung der allgemeinen Minderung der Erwerbsfähigkeit sei jedoch der persönliche Kontakt mit der zu Untersuchenden und der allgemeine Eindruck, den diese auf den Gutachter mache, nicht zu entbehren. Das Urteil des Berufungsgerichts läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung steht im vorliegenden Fall nicht offen.

Da auch nicht ersichtlich ist, daß die Voraussetzungen eines anderen gesetzlichen Zulassungsgrundes vorliegen, ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BGB zurückzuweisen.

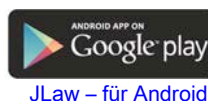
Recher

Hilden

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS